

Gehölzrodung & -pflege, Schilfmahd

Seit März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft. Das BNatSchG gilt direkt und setzt das ältere Landesrecht weitgehend außer Kraft. Wesentliche Änderungen betreffen die Themen Gehölzrodung, -pflege, Schilfmahd sowie den allgemeinen und besonderen Artenschutz.

Hinweis: Bitte lesen Sie das Merkblatt bis zum Ende durch, da es zahlreiche Sonder- und Ausnahmefälle in diesem schwierigen Rechtsgebiet gibt! Es werden hier auch nur Hinweise zu den häufigsten Fragen gegeben, im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Gesetze.

Den Wortlaut der Gesetze finden Sie im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>.

Gesetzliche Vorgaben und Verbote

Gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG gilt vom 1. März bis 30. September eine Schonzeit für Gehölze, in der nicht gerodet oder sonst erheblich in Gehölze eingegriffen werden darf. Der Begriff Gehölze umfasst Bäume und Sträucher, auch solche die landläufig als Gestrüpp bezeichnet werden.

Diese Schonzeit gilt nicht für Bäume(!) im Wald, für Bäume(!) in Kurzumtriebsplantagen sowie für Bäume(!) auf gärtnerisch genutzten Flächen. Darunter fallen z.B. parkartige Anlagen und intensiv gepflegte Hausgärten, nicht jedoch Streuobstwiesen, sog. „Stückle“ oder Straßenränder.

Nach wie vor ganzjährig erlaubt sind normale Form- und Pflegeschnitte an Gehölzen, die höchstens den Zuwachs des letzten Jahres entfernen. Wenn hingegen Gehölze auf den Stock gesetzt werden sollen, ist dies nur außerhalb der Schonzeit erlaubt und sollte zudem nur abschnittsweise (20-25% des Gesamtbestandes) und verteilt auf mehrere Jahre erfolgen!

Weiterhin ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Unter Röhrichte fallen z.B. Schilfbestände, Rohrglanzgras- oder Teich-Schachtelhalmbestände.

Anderweitige Gründe für ein Rodungs- oder Eingriffsverbot

Ein Gehölz kann auch durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sein:

- Das Gehölz kann z.B. als Naturdenkmal ausgewiesen oder Teil eines geschützten Gebietes oder eines besonders geschützten Biotops sein. In solchen Fällen ist dann meist eine besondere Ausnahme erforderlich, bitte wenden Sie sich dann unbedingt vorher an Ihre Untere Naturschutzbehörde.

Hinweis: Die Abgrenzungen von Schutzgebieten und Biotopen wurden öffentlich ausgelegt und werden damit als bekannt angenommen. Sie können sich über die Schutzgebietsgrenzen jederzeit beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/> informieren.

- Bäume können auch über Baumschutzsatzungen, Baumkataster oder im Rahmen eines Bebauungsplans als Pflanzgebot bzw. Pflanzbindung seitens der Städte und Gemeinden geschützt sein. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Stets und ganzjährig zu beachten: der besondere Artenschutz

In § 44 BNatSchG wird eine ganze Reihe von Tier- und Pflanzenarten unter besonderen oder gar strengen Schutz gestellt, wobei streng geschützte Arten automatisch auch besonders geschützt sind. Bekannteste Beispiele sind die heimischen Vögel, Säugetiere (z. B. Fledermäuse, Haselmaus etc.), Zauneidechsen oder auch der Juchtenkäfer. Für solche besonders geschützten Arten gelten weitergehende Verbote und Bestimmungen (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote).

Falls nun ein geschütztes Tier in ihrer Hecke, auf Ihrem Baum, in Ihrem Schilfbestand lebt oder dort eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hat (Vogelnest, Spechthöhle, Eichhörnchen-Kobel, Hornissenbau etc.), kann die Rodung oder sogar die normale Pflegearbeit verboten sein. Insbesondere Baumhöhlen und Bäume mit starkem Totholz sind meist artenschutzrelevante Strukturen. Ihre Untere Naturschutzbehörde berät Sie in solchen Fällen gern, ob oder wie die Maßnahme dennoch durchgeführt werden kann.

Für die Feststellung, ob es durch die von Ihnen geplante Maßnahme zu einem artenschutzrechtlichen Verstoß kommen könnte, z.B. weil eine besonders geschützte Art betroffen ist, sind Sie selbst verantwortlich! Die getroffene Entscheidung muss nachvollziehbar begründet sein und Sie haften voll umfänglich für die Folgen Ihres Handelns. Im Zweifelsfall sollten Sie daher einen Fachmann zu Rate ziehen. Eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht erforderlich. Über besonders geschützte Arten können Sie sich informieren auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> unter der Rubrik Themen / Natur und Landschaft / Artenschutz oder unter <http://www.wisia.de>.

HINWEIS: Die Regelungen des Artenschutzes gelten ganziährig!

Ausnahmen

§ 39 Absatz 5 BNatSchG beschreibt einige spezielle Ausnahmesituationen, in denen das allgemeine Rodungsverbot nicht gilt: Das sind insbesondere behördlich angeordnete Maßnahmen oder Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse stehen und nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, sowie Maßnahmen im Rahmen von zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (geringfügig = bis 10% der überbauten Fläche).

Die Ausnahmen sind so formuliert, dass die Absicht des Gesetzgebers deutlich wird, dass auch in den genannten Ausnahmefällen stets ein Gebot maximaler Schonung gilt. *Dies gilt auch für Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie bei Baufeldräumungen.* Unter Umständen darf nur der Teil einer Maßnahme sofort ausgeführt werden, der zu Sicherungszwecken unbedingt erforderlich ist, alles Weitere muss bis zum Ende der

Schonzeit aufgeschoben werden. Die Notwendigkeit des sofortigen Eingriffs muss in der Regel durch einen Gutachter festgestellt und dokumentiert werden!

Achtung Bauherren: Wenn Sie für Ihr Vorhaben Gehölze roden müssen, die eine Fläche größer als 10% der späteren Hausfläche einnehmen, so dürfen Sie dies nur außerhalb der Schonzeit! Die Baugenehmigung beinhaltet nicht automatisch das Recht zur Rodung des gesamten Baufeldes, sie befreit auch nicht automatisch von den Regelungen des Artenschutzes! Handeln Sie also rechtzeitig.

Auch von den Verboten des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden. Dies regelt § 45 BNatSchG.

Letzter Ausweg: Die Befreiung

Weitere Ausnahmen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Die Naturschutzbehörde im Landratsamt hat keine Handhabe, Ihnen eine Ausnahme zu erteilen.

Falls Sie jedoch der Ansicht sind, dass die Aufschiebung der geplanten Maßnahme für Sie zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, so haben Sie die Möglichkeit, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Rechtsfolgen bei Verstößen

Die Folgen von Verstößen gegen die hier vorgestellten Bestimmungen sind erheblich: Es können Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Wenn streng geschützte Arten betroffen sind oder wenn gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt wird, kann sogar eine Straftat vorliegen.

Auf § 19 BNatSchG, Haftungen im Sinne des Umweltschadengesetzes, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Dort werden Sanierungspflichten geregelt, die sich aus Schädigungen von bestimmten Arten oder natürlichen Lebensräumen ergeben. Die Kosten solcher Maßnahmen können gleichfalls enorm sein.

Haben Sie noch Fragen?

Die untere Naturschutzbehörde des Rems-Murr-Kreises steht gerne beratend für weitere Fragen zur Verfügung unter Tel. 07151/501-2254 oder Email umweltschutz@rems-murr-kreis.de